

Satzung von ENERGIE GEMEINSCHAFT RIED e.V.

1. Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1.1. Der Verein führt den Namen „Energie Gemeinschaft Ried e.V.“ Er hat seinen Sitz in Stockstadt/Rhein. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt unter der Vereinsregisternummer 84551 eingetragen.

1.2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

2.1. Zweck des Vereins ist Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz hinsichtlich einer umweltfreundlichen, sozialverträglichen, langfristig sinnvollen Energieumwandlung und -nutzung. Insbesondere zählt die Förderung des Umwelt- und Klimaschutzes zum Satzungszweck des Vereins.

2.2. Der Vereinszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

2.2.1. Durchführung von Veranstaltungen, wie z.B. Vorträge und Podiumsdiskussionen mit dem Schwerpunkt umweltfreundliche Energieumwandlung und -nutzung

2.2.2. Herausgabe von Informationsschriften für die Verbraucher

2.2.3. Aufklärung und Beratung der Verbraucher bei Energiefragen.

2.3. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.

2.4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2.5. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Niemand darf in seiner Eigenschaft als Mitglied Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglied können sowohl natürliche als auch juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins anerkennen und unterstützen wollen.
- 3.2. Das Mitglied ist an die Satzung und an die Beschlüsse der Organe des Vereins gebunden.

4. Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1. Über die schriftliche oder digitale Beitrittserklärung entscheidet der Vorstand. Bei einer Ablehnung der Beitrittserklärung durch den Vorstand, können die Beitrittswilligen bei der Mitgliederversammlung den Beitrittswunsch zur Entscheidung stellen.
- 4.2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Eine Kündigungsfrist ist hierbei nicht vorgesehen. Es erfolgt keine anteilige Rückzahlung des Jahresbeitrags.
- 4.3. Der Ausschluss soll erfolgen
 - a. Wenn das Vereinsmitglied, trotz zweifacher Mahnung, nach Ablauf des Geschäftsjahres mit der Bezahlung des Jahresbeitrages noch im Rückstand ist.
 - b. Bei schuldhaftem grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins.
- 4.4. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen. Vor einer Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann schriftlich Widerspruch erhoben werden. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- 4.5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Sachleistungen oder Spenden ist ausgeschlossen.

5. Mitgliedsbeitrag

- 5.1. Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt wird.
- 5.2. Bei Eintritt während des Geschäftsjahres zahlt das Mitglied den Jahresbeitrag, wie in der Beitragsordnung festgelegt.

- 5.3. Der Vereinsvorstand hat das Recht, bei Bedürftigkeit den Jahresbeitrag auf Antrag zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen.
- 5.4. Der Beitrag ist Kalender jährlich im Voraus zu entrichten, er ist spätestens drei Monate nach Fälligkeit zu zahlen. Der Jahresbeitrag wird mittels Lastschriftverfahren eingezogen.

6. Rechte und Pflichten des Mitglieds

- 6.1 Mit der Mitgliedschaft ist das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung verbunden. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.
- 6.2 Das Mitglied hat das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Es ist berechtigt an allen Sitzungen der Organe des Vereins nach Absprache mit dem Vorstand teilzunehmen. Zur Wahrung schutzwürdiger Belange Dritter kann der Vorstand für den betreffenden Teil seiner Sitzung die Vereinsöffentlichkeit ausschließen.
- 6.3 Als Mitglied besteht die Verpflichtung
 - 6.3.1 Die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
 - 6.3.2 Die Überparteilichkeit des Vereins streng zu wahren.
 - 6.3.3 Das Vereinseigentum (z. B. Bücher) schonend zu behandeln.

7. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

8. Mitgliederversammlung

- 8.1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins.
- 8.2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.

8.3. Unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer mindestens zweiwöchigen Frist schriftlich per Mail oder, auf Wunsch des Mitglieds, auch per Post einzuladen. Einladungen gelten dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte, dem Verein schriftlich bekanntgegebene, Adresse geschickt wurden.

8.4. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Hierzu ist er innerhalb einer Frist von vier Wochen verpflichtet, wenn der zehnte Teil der Mitgliedschaft dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt.

9. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

9.1. Die Wahl des Vorstandes.

9.2. Die Wahl von zwei Kassenprüfer*innen auf die Dauer von einem Jahr. Die Kassenprüfer*innen haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenprüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

9.3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer*innen und die Erteilung der Entlastung.

9.4. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

10. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 10.1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Versammlungsleitung und Protokollführung jeweils eine Person. Das Protokoll ist von beiden Personen gegen zu zeichnen.
- 10.2. Die Mitgliederversammlungen fassen die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der von den erschienenen Stimmberechtigten abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Enthaltungen zählen als gültig abgegebene Stimmen.
- 10.3. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung. Wenn eine Person aus der Mitgliedschaft dies verlangt, so ist geheim abzustimmen.
- 10.4. Bewerben sich zwei oder mehr Personen für ein Amt und erreicht keine Person die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat*innen statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültigen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl auf eine binnen vier Wochen neu einzuberufende Mitgliederversammlung vertagt.

11. Vorstand

- 11.1. Der Vorstand besteht aus
 - 11.1.1. dem/der Vorsitzenden
 - 11.1.2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - 11.1.3. dem/der Kassenwart/in.
- 11.2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand wird von 2 Personen vertreten.
- 11.3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- 11.4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich. Er bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.
- 11.5. Der Vorstand kann Arbeitskreise einrichten.

11.6. Die Sprecher/innen der eingerichteten Arbeitskreise haben kein Stimmrecht im Vorstand. Jedoch werden die Sprecher/innen zu den Vorstandssitzungen geladen.

11.7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende der Amtszeit aus, können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Vereinsmitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglied für den Vorstand kooptieren.

12. Arbeitskreise

12.1. Arbeitskreise führen die inhaltliche Arbeit des Vereins durch. Über die Arbeit der Arbeitskreise ist dem Vorstand mindestens vierteljährlich und der Mitgliederversammlung jährlich Bericht zu erstatten.

12.2. Die Arbeitskreise stehen Allen aus der Mitgliedschaft offen. Die Arbeitskreise können auch die Teilnahme von nicht im Verein als Mitglied geführten Personen zulassen.

12.3. Die Mitglieder der Arbeitskreise wählen eine/n Sprecher/Sprecherin, der gegenüber dem Vorstand berichtet.

13. Beurkundung von Beschlüssen

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Personen anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich abzufassen und von zwei Personen zu unterzeichnen.

14. Satzungsänderungen

14.1. Eine Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszweckes kann nur die Mitgliederversammlung beschließen. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Satzungspunktes in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.

14.2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formellen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

Diese Änderungen sind spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

15. Vereinsauflösung

15.1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der gültig abgegeben Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.

15.2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Personen als Liquidatoren.

15.3. Bei Auflösung des Vereins, bei Einziehung der Rechtsfähigkeit oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an Hospizstiftung GG, Am Kastell 4, 64521 Groß-Gerau und zwar mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung zu verwenden

16. Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 01.07.2021 beschlossen. Sie trat mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Die neue Satzung wird von der Mitgliederversammlung am 26.06.2025 beschlossen.
Sie tritt nach Eintragung durch das Amtsgericht in Kraft und ersetzt damit die bisherige Satzung vom 01.07.2021.

Stockstadt, den 26.06.2025